

Förderungspaket - E-PKW und leichte E-Nutzfahrzeuge für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine 2019/2020

Leitfaden für Automobilhändler und Automobilimporteure



Förderungspaket - E-PKW und leichte E-Nutzfahrzeuge für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für Automobilhändler und Automobilimporteure

Der vorliegende Leitfaden enthält die wesentlichen Fakten rund um die „E-Mobilitätsinitiative“. Er soll Ihnen helfen, Ihre Kundinnen/Kunden bei der erfolgreichen Inanspruchnahme des Förderungsangebotes zu beraten und bestmöglich zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Dokument ausschließlich der unverbindlichen Information der Automobilwirtschaft zur besseren Servicierung Ihrer Kundinnen/Kunden beim Ankauf und der Förderung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen dienen und keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben. Für die Abwicklung der Förderung gelten ausschließlich die Bestimmungen der gültigen Rechtsgrundlagen (Umweltförderungsrichtlinie 2015, klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie) und die diesbezüglichen unter www.umweltfoerderung.at veröffentlichten Informationsblätter bzw. Förderungsleitfäden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Tatsache, dass auf Förderungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und dass die Gewährung einer Förderung von der Höhe des Förderungsbudgets sowie von der Einhaltung der Förderungskriterien abhängig ist. BMK, Klima- und Energiefonds sowie die Abwicklungsstelle übernehmen daher keinerlei Haftung für falsche oder unterlassene Auskünfte der Automobilwirtschaft beziehungsweise einzelner Händler gegenüber ihren Kundinnen/Kunden oder für die aus der Nichtgewährung einer Förderung resultierenden Schäden.

Inhalt

1	„E-Mobilitätsoffensive“	4
1.1	Was ist die Rolle der Automobilimporteure/Automobilhändler bei der Förderungsaktion?.....	4
2	Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung	5
2.1	Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kundinnen/Kunden relevant?.....	5
2.2	Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?	6
2.3	Was passiert nach der Antragstellung?	8
3	Förderungsbestimmungen	8
3.1	Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?	8
3.2	Wie hoch ist die Förderung für private AutokäuferInnen	10
3.3	Berechnungsbeispiel für private AutokäuferInnen	10
3.4	Wie hoch ist die Förderung für gewerblich tätige AutokäuferInnen (Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine).....	11
3.5	Berechnungsbeispiel für gewerbliche AutokäuferInnen	12
3.6	Welche Fristen sind für die/den FahrzeugkäuferIn zu beachten?	12
4	Häufig gestellte Fragen	13
4.1	Wann erhält mein/e Kundin/Kunde eine Bundesförderung?	13
4.2	Welche Verpflichtungen gehen Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?.....	13
4.3	Wie werden private und gewerbliche FahrzeugkäuferInnen unterschieden?	13
4.4	Sind Gebrauchtwagen förderungsfähig?	14
4.5	Können klassische Firmenfahrzeuge (Sachbezugsfahrzeuge) eingereicht werden? 14	
4.6	Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?	14
4.7	Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?.....	14
4.8	Wie hoch ist die Förderung für gewerblich genutzte Nutzfahrzeuge der Klasse N2 und N3? 15	
4.9	Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?.....	15
4.10	Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen M1 und N1?.....	16
4.11	Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-PKW in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?.....	17
4.12	Wo gibt es Auskunft für Förderungskundinnen/Förderungskunden?	17

1 „E-Mobilitätsoffensive“

Im Rahmen der gemeinsamen Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der Autoimporteure wird in den Jahren 2019 und 2020 die Anschaffung von E-PKW für den privaten und gewerblichen Einsatz unterstützt.

Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem

- „E-Mobilitätsbonusanteil“ der Autoimporteure beim Ankauf des Fahrzeugs, welcher unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren gewährt wird, und
- „E-Mobilitätsbonusanteil“ (E-Mobilitätsförderung) des Bundes aus Mitteln des BMK

Die Förderungsaktionen werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Rahmen der Förderungsinstrumente Klima- und Energiefonds, klimaaktiv mobil und Umweltförderung im Inland abgewickelt.

1.1 Was ist die Rolle der Automobilimporteure/Automobilhändler bei der Förderungsaktion?

Voraussetzung für die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Bundes ist die erfolgte Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure für die/den Kundin/Kunden beim Fahrzeugkauf.

Die Rechnung muss folgende zwei Merkmale aufweisen:

- Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure (2.000 Euro bzw. 1.250 Euro) muss auf der Rechnung beim Autokauf ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten als Betrag gesondert ausgewiesen werden.
- Folgender Informationstext muss separat ausgewiesen sein:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemeinsam mit den Automobilimporteuren ein E-Mobilitätsbonus für E-Pkw und E-Nutzfahrzeuge gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Automobilimporteuren bzw. Autohandel bewilligt.“

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle

Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“Nur wenn der E-Mobilitätsbonus als eigenständige Rechnungsposition auf der Rechnung ausgewiesen wird und in voller Höhe zum Abzug gelangt, sowie gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge für Fahrzeuge mit Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

2 Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung

2.1 Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kundinnen/Kunden relevant?

01.03.2019: Einreichstart der Förderungsaktion

Ab diesem Zeitpunkt ist die Online-Registrierung von Förderungsanträgen sowie die formelle Einreichung von Förderungsanträgen über die Homepage der KPC (www.umweltfoerderung.at) möglich.

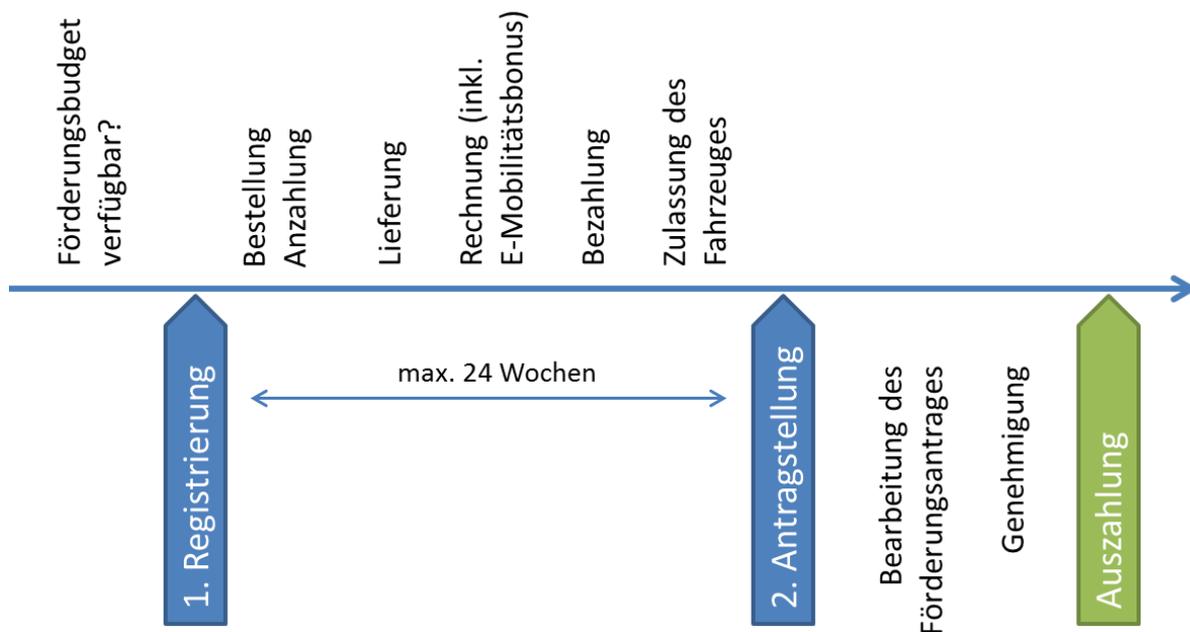
Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsaktionen für private und gewerbliche FahrzeugkäuferInnen laufen solange Förderungsmittel verfügbar sind, enden aber spätestens am 31.12.2020.

Die aktuell verfügbaren Förderungsbudgets können unter www.umweltfoerderung.at laufend abgerufen werden.

2.2 Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?

Die Einreichung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich online in einem 2-stufigen Verfahren:



Schritt 1 – Registrierung des Förderungsantrages und Reservierung der Förderungsmittel durch die/den Kundin/Kunden.

Folgende Daten werden für die Registrierung benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn: Name, Geburtsdatum (nur bei Privatpersonen), Rechtsform und Firmenname, (nur bei gewerblichen Antragstellern) sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail
- Projektdaten: Art des Elektro-Fahrzeuges (nur bei Privatpersonen), Antriebsart und Anzahl der Elektro-PKW (jeweils nur bei gewerblichen Antragstellern), falls noch nicht geliefert: voraussichtliches Lieferdatum des Elektro-Fahrzeugs, andernfalls Rechnungsdatum

Die/Der Kundin/Kunde erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die formelle Antragstellung (Schritt 2). Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges sowie die Antragstellung über die Online-Plattform erfolgen.

Die Registrierung sollte daher erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Elektro-PKW innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Die Förderungsmittel sind durch die

Registrierung für Ihre/Ihren Kundin/Kunden reserviert. Die Registrierung stellt noch keinen rechtsverbindlichen Antrag auf Förderung dar.

Registrierungen sind ab dem 01.03.2019 auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at möglich.

Schritt 2 – Antragstellung nach Kauf, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges durch die/den Kundin/Kunden.

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung (Schritt 1) erfolgen. Das Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Sollte die Antragstellung nicht innerhalb der 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine nochmalige Registrierung für ein und dasselbe Fahrzeug ist nicht möglich.

Die Antragstellung muss spätestens 24 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden. Den persönlichen Zugangslink zur Online-Plattform für die Antragstellung erhält Ihre/Ihr Kundin/Kunde mit dem Bestätigungs-E-Mail nach erfolgreicher Registrierung für die Förderungsaktion.

Folgende Daten werden für die Antragstellung benötigt:

- Bankverbindung
- Firmenbuchnummer, Branche, Betriebsgröße und die Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen (jeweils nur bei gewerblichen Antragstellern)
- Anschrift laut Zulassung
- Projektdaten: Hersteller, Modell, und ggf. Art des Elektro-Fahrzeuges (nur bei Privatpersonen), Hersteller, Modell, und ggf. Antriebsart und Anzahl der Elektro-PKW (jeweils nur bei gewerblichen Antragstellern), Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Fahrzeugklasse, Kosten des Fahrzeuges

Darüber hinaus werden folgende Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) benötigt:

- Rechnung des Fahrzeugs
 - ggf. Leasingvertrag
- Hinweis:** Das Rechnungsdatum bzw. das Datum der Rechnung über die Leasingentgeltvorauszahlung für das Fahrzeug darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen (bei Leasinggeschäften bitte Abschnitt 4.6 beachten).
- Abrechnungsformular mit Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
 - Zulassungsbescheinigung
 - Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Bei privaten FahrzeughalterInnen:

- bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels:** Rechnung über das intelligente Ladekabel inkl. genauer Produktbezeichnung, adressiert an den/die AntragstellerIn
- bei Installation einer Wallbox in einem Ein-oder Zweifamilienhaus:** Rechnung über die Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn
- bei Installation einer Wallbox in einem Mehrparteienhaus:** Rechnung über die Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus handelt (z.B. Grundbuchsauszug)

2.3 Was passiert nach der Antragstellung?

Ihre/Ihr Kundin/Kunde erhält nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung ein automatisches Mail zur Bestätigung des Antragseingangs. Die Unterlagen zum Förderungsantrag werden von der KPC geprüft und den Gremien des BMK bzw. des Klima- und Energiefonds zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung der E-Mobilitätsförderung des Bundes auf das von der/dem Kundin/Kunden angegebene Konto erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen des **vollständigen** Förderungsantrages in der KPC.

3 Förderungsbestimmungen

3.1 Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?

Gefördert wird die Anschaffung folgender Elektro-Fahrzeuge der Klassen M1 und N1:

Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	BEV	battery electric vehicle
Brennstoffzellenfahrzeug	FCEV	fuel cell electric vehicle
Plug-In Hybridfahrzeug	PHEV	plug-in hybrid electric vehicle
Range Extender und Reichweitenverlängerer	REEV, REX	range extended electric vehicle, range extender

Sollte sich Ihre/Ihr Kundin/Kunde zu Hause zum Aufladen des Fahrzeuges eine **Wallbox** installieren oder sich ein **intelligentes Ladekabel** anschaffen, um das Fahrzeug an einer bereits vorhandenen Starkstromsteckdose zu laden, erhält er dafür einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 600,- Euro. Bei Installation einer Wallbox in einem Mehrparteienhaus (einmalig nur bei gleichzeitigem Kauf eines E-Pkw) erhält Ihre/Ihr Kundin/Kunde dafür einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 1.800,- Euro. (**Hinweis:** gilt nur für private AntragstellerInnen, nicht für Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine.)

Förderfähig sind Fahrzeugmodelle, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Gefördert wird die Anschaffung von E-Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 (siehe Abschnitt 1.1)
- der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) der Fahrzeuge darf
 - 50.000,- € bei privaten Antragstellern und
 - 60.000,- € bei Antragstellern aus den Bereichen Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine (bei BEV, FCEV Klasse M1, N1≤2,0 to hzG und bei PHEV, REEV, REX Klasse M1, N1) nicht überschreiten
- die vollelektrische Reichweite der Fahrzeuge muss mindestens 50 km betragen
- Fahrzeugmodelle PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at ist eine von den Fahrzeugimporteuren erstellte Fahrzeugliste verfügbar. Anhand dieser Liste erkennen Sie, welche Fahrzeuge den Kriterien der Förderungsaktion entsprechen und damit für eine Förderung in Frage kommen. Die Liste wird seitens der Fahrzeugimporteure laufend aktualisiert. Wir empfehlen, die Liste nicht auszudrucken, sondern im Bedarfsfall immer aktuell online abzurufen.

Wichtig zu beachten:

- Das Fahrzeug muss vom Kunden mit 100 % Strom aus Erneuerbaren Energieträgern (z.B. Ökostrom) betrieben werden. Der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern muss bei der Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.7).
- Private Autokäufer können pro Förderungsantrag bei der KPC maximal ein Fahrzeug einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Person gestellt werden.
- Gewerblich tätige Autokäufer können pro Förderungsantrag bei der KPC maximal zehn Fahrzeuge einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Unternehmen bzw. Gebietskörperschaft gestellt werden.

3.2 Wie hoch ist die Förderung für private AutokäuferInnen

Die Förderung für private Autokäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen:

Fahrzeuge der Klasse M1, N1	E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	EUR 2.000,-	EUR 3.000,-
Brennstoffzellenfahrzeuge		
Plug-In Hybridfahrzeuge	EUR 1.250,-	EUR 1.250,-
Range Extender und Reichweitenverlängerer		

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure wird vom Netto-Kaufpreis nach Abzug aller gewährten Rabatte (diese sind separat auf der Rechnung auszuweisen) in Abzug gebracht. Der E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes wird nach erfolgreicher Registrierung und Antragstellung Ihres Kunden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Auftrag des Bundes ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind.

3.3 Berechnungsbeispiel für private AutokäuferInnen

Die Förderung für private AutokäuferInnen setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen. Der Kostenvorteil für Ihren Kunden beträgt in Summe 5.400 Euro. Bitte beachten Sie, dass der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure auf den Netto-Fahrzeugpreis wirken muss.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis brutto	36.900
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	-2.000
Summe netto	28.750
Nova	-
Ust.	5.750
Summe brutto	34.500
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-3.000
Endkundenpreis brutto	31.500
Kostenvorteil in Summe	5.400

3.4 Wie hoch ist die Förderung für gewerblich tätige AutokäuferInnen (Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine)

Die Förderung für gewerblich tätige AutokäuferInnen setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen:

Fahrzeuge der Klasse M1 und N1:	E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb M1, N1 ≤ 2,0 to hzG ¹	EUR 2.000,-	EUR 3.000,-
Brennstoffzellenfahrzeuge M1, N1 ≤ 2,0 to hzG ¹		
E-Kleinbus (M1) ≤ 2,0 to hzG¹, zugelassen für 7+1 Personen		
Plug-In Hybridfahrzeuge M1, N1	EUR 1.250,-	EUR 1.250,-
Range Extender und Reichweitenverlängerer M1, N1		
Leichte E-Nutzfahrzeuge (mit reinem Elektroantrieb) N1 > 2,0 und ≤ 2,5 to hzG ¹	EUR 2.000,-	EUR 5.500,-
Leichte E-Nutzfahrzeuge (mit reinem Elektroantrieb) N1 > 2,5 und ≤ 3,5 to hzG ¹	EUR 2.000,-	EUR 10.500,-
E-Kleinbus (M1) > 2,0 und ≤ 2,5 to hzG¹, zugelassen für 7+1 Personen	EUR 2.000	5.500
E-Kleinbus (M1) > 2,5 to hzG¹, zugelassen für 7+1 Personen	EUR 2.000	10.500
E-Kleinbus (M2)	EUR 2.000	22.000

¹ to hzG: Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure wird vom Netto-Listenpreis nach Abzug aller gewährten Rabatte (diese sind separat auf der Rechnung auszuweisen) in Abzug gebracht. Der E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes wird nach erfolgreicher Registrierung und Antragstellung Ihres Kunden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Auftrag des Bundes ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind.

3.5 Berechnungsbeispiel für gewerbliche AutokäuferInnen

Die Förderung für gewerbliche AutokäuferInnen setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen. Bitte beachten Sie, dass seit 01.01.2016 für UnternehmerInnen bei PKW oder Kombi mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer (Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb) beim Kauf oder Leasing ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG zulässig ist. Zusätzlich entfällt in Österreich derzeit der Sachbezug.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	-2.000
Summe netto	28.750
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-3.000
Endkundenpreis netto	25.750
E-Mobilitätsbonus in Summe	5.000

3.6 Welche Fristen sind für die/den FahrzeugkäuferIn zu beachten?

- Das Rechnungsdatum darf bei Antragstellung (Schritt 2 gemäß Abschnitt 2.2) nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.
- Zwischen Registrierung und Antragstellung dürfen maximal 24 Wochen liegen.
- Bei Vorführ- und Funktionswagen: Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Rechnungsdatum des Verkaufs darf nicht mehr als 12 Monate betragen.

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Wann erhält mein/e Kundin/Kunde eine Bundesförderung?

Bei vollständiger und korrekter Antragstellung erhält Ihr/e Kundin/Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung eine Förderung von der KPC.

4.2 Welche Verpflichtungen gehen Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?

Ihr/e Kunde/Kundin geht unter anderem folgende Verpflichtungen mit Zustandekommen des Förderungsvertrages ein:

- Auf geförderten Fahrzeugen ist ein Aufkleber des Förderprogrammes anzubringen. Dieser wird Ihrer/Ihrem Kundin/Kunden gemeinsam mit der Auszahlungsinformation per Post von der KPC übermittelt.
- Ihre/Ihr Kundin/Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten.

Hinweis: Im Einzelfall kann bei einem vorzeitigem Weiterverkauf eine Eintrittserklärung in den Förderungsvertrag von der/dem neuen KäuferIn sowie eine Verzichtserklärung des Verkäufers (ursprüngliche/r FördernehmerIn) unterzeichnet werden. Bei Bedarf bitte rechtzeitig mit der Abwicklungsstelle KPC Kontakt aufnehmen. Die entsprechenden Formulare werden nach Überprüfung der neuen Käuferin/des neuen Käufers übermittelt. Sollte die/der neue FahrzeugbesitzerIn nicht den Förderungsvoraussetzungen der E-Mobilitätsinitiative 2019/2020 entsprechen, ist der ausbezahlte E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes aliquot zum noch ausstehenden Zeitraum bis zum Ablauf der vier Jahre zurückzuzahlen.

- Ihre/Ihr Kundin/Kunde verpflichtet sich auf Dauer, das Fahrzeug mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

4.3 Wie werden private und gewerbliche FahrzeugkäuferInnen unterschieden?

Das Unterscheidungsmerkmal für private und gewerbliche FahrzeugkäuferInnen ist die Kilometerleistung des geförderten Fahrzeuges für private oder gewerbliche Zwecke. Wird das Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich genutzt, entscheidet der überwiegende Nutzungsanteil, ob die Fahrzeuganschaffung nach den Bestimmungen für private oder gewerbliche FahrzeugnutzerInnen gefördert wird.

Die/Der FahrzeugkäuferIn muss das Ausmaß der privaten und gewerblichen Nutzung (Jahreskilometer) abschätzen und seine Registrierung für die entsprechende Förderungsaktion durchführen. Die Rechnung, die zur Förderung eingereicht wird, muss gemäß Registrierung auf die Privatperson oder auf die Firma lauten.

Eine Doppelförderung, d.h. eine Registrierung oder Antragstellung zur Förderung sowohl als privates, als auch als gewerbliches Fahrzeug ist untersagt.

4.4 Sind Gebrauchtwagen förderungsfähig?

Nein - Gebrauchtwagen werden nicht gefördert.

Hinweis: Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (Vorführwagen oder Serviceersatzfahrzeuge), die vor Verkauf an die/den Kundin/Kunden ausschließlich auf den Autohändler zugelassen waren und keine Förderung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des Bundes erhalten haben, sind von der Regelung ausgenommen und förderungsfähig. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Rechnungsdatum des Verkaufs darf dabei nicht mehr als 12 Monate betragen.

4.5 Können klassische Firmenfahrzeuge (Sachbezugsfahrzeuge) eingereicht werden?

Ja, derartige Fahrzeuge können als gewerbliche Fahrzeuge des Betriebes eingereicht werden.

4.6 Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?

Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig.

In diesen Fällen ist für eine Förderungsgenehmigung die Leistung einer Depotzahlung bzw. Anzahlung mindestens in der Höhe der vorgesehenen Bundesförderung erforderlich.

Aus dem Leasingvertrag selbst oder der Ankaufsrechnung hat die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure durch den Fahrzeugimporteur hervorzugehen, zudem muss der Informationstext gemäß Abschnitt 1.1. enthalten sein. Sowohl Leasingvertrag als auch Rechnung müssen bei der Einreichung beigelegt werden.

4.7 Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - Nachweis durch das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“.
 - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden.
 - Vertrag über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.

Zusatzfrage 1: Wie groß muss eine Photovoltaik-Anlage sein, damit der Jahresbedarf eines E-PKW abgedeckt werden kann?

Bei normaler Fahrweise liegt der durchschnittliche Verbrauch bei etwa 15-20 kWh/100 km. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km benötigt man somit 1.500 bis 2.000 kWh für das Laden des E-PKW. Dies kann im Normalfall mit einer 2 kWp-Anlage abgedeckt werden.

Zusatzfrage 2: Was ist eine öffentliche Ladestelle?

Eine öffentlich Ladestelle muss an Werktagen während acht Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

4.8 Wie hoch ist die Förderung für gewerblich genutzte Nutzfahrzeuge der Klasse N2 und N3?

Die Förderung für gewerblich genutzte Nutzfahrzeuge der Klasse N2 und N3 setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen:

E-Nutzfahrzeug der Klasse N2 und N3	E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes
E-Nutzfahrzeug (N2)	EUR 2.000,-	EUR 22.000,-
E-Nutzfahrzeug (N3)	EUR 5.000,-	EUR 55.000,-

Bitte beachten Sie, dass die Förderung von E-Nutzfahrzeuge der Klasse N2 und N3 nicht dem in Kapitel 2 dargestellten Förderungsablauf entsprechen, sondern die Antragstellung bei der KPC bereits VOR Umsetzung, also vor rechtsverbindlicher Bestellung des Fahrzeuges, erfolgen muss. Informationen und Details zum Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

4.9 Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?

Die E-Mobilitätsförderung des Bundes ist grundsätzlich mit weiteren Förderungen von Ländern oder Gemeinden kombinierbar, sofern die maximalen Höchstgrenzen gemäß der Förderungsrichtlinien nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderungsbestimmungen der Bundesländer und Gemeinden und einen allenfalls dort vorgesehenen Ausschluss für weitere in Anspruch genommene Förderungen. Bitte klären Sie alle weiteren Details mit den zuständigen Förderungsstellen der Bundesländer und Gemeinden.

4.10 Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen M1 und N1?

Im Rahmen der „E-Mobilitätsoffensive“ werden seitens des Bundes zahlreiche weitere Förderungen für Elektromobilität angeboten. Beispielsweise werden E-Busse und E-Nutzfahrzeuge, E-Kleinbusse, leichte E-Fahrzeuge, E-Mopeds und E-Motorräder, E-(Cargo)-Bikes sowie die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit Investitionszuschüssen unterstützt. Nicht alle Aktionen richten sich an Betriebe und Privatpersonen. Bitte beachten Sie die Informationsmaterialien auf der Homepage der KPC.

Die Förderungsangebote werden von der KPC betreut. Informationen und Details zum kompletten Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

4.11 Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-PKW in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?

Bei der Umstellung einer Fahrzeugflotte bzw. einer großen Anzahl an betrieblich genutzten E-PKW ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle KPC (siehe Abschnitt 4.12) bzw. mit dem klimaaktiv mobil Beratungsangebot für kostenfreie individuelle Beratung der FörderwerberIn empfehlenswert:

Kontakt: klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“:

HERRY Consult
DI Markus Schuster, Bettina Pöllinger, MA MSc, DI Gilbert Gugg
Telefon: +43 1 5041258 50
E-Mail: office@mobilitaetsmanagement.at
www.klimaaktivmobil.at; www.mobilitaetsmanagement.at

Bitte beachten Sie, dass die unter Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen an die Rechnung betreffend E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure inkl. Informationstext auch für die Umstellung von Fahrzeugflotten erforderlich ist. Das Förderungsverfahren sowie die relevanten Einreichzeitpunkte weichen jedoch von dem in diesem Leitfaden beschriebenen Prozess ab, insbesondere hat die **Antragstellung vor Umsetzung** der Maßnahme zu erfolgen. Hintergrund dafür ist, dass die Förderung auf Basis einer anderen beihilferechtlichen Grundlage vergeben wird.

4.12 Wo gibt es Auskunft für Förderungskundinnen/Förderungskunden?

Sollten Sie oder Ihre Kundinnen/Kunden noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Service-Hotlines der KPC:

Für Fragen von privaten FahrzeugkäuferInnen:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 733
- E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

Für Fragen von gewerblichen FahrzeugkäuferInnen:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 747
- E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

Für Fragen betreffend E-Nutzfahrzeuge der Klasse N2 und N3 sowie Flottenumstellungen:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 716
- E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Telefon: +43 (0) 1/31 6 31-733 | +43 (0) 1/31 6 31-747 | Fax: DW 104

E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at